

Gemeinderat



Gebührentarif

vom 15. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Verwaltung

Art. 1	Dienstleistungen von Mitarbeitenden	4
Art. 2	Leistungen Dritter	4
Art. 3	Zugang zu Informationen	4
Art. 4	Polizeiliche Zustellungen	4
Art. 5	Fahrspesen	4
Art. 6	Telefonkosten	4
Art. 7	Fotokopien und Ausdrücke	4
Art. 8	Rechnungsstellung	5
Art. 9	Zahlungsaufforderung	5

2. Präsidiales

Art. 10	Einbürgerungsgebühren Schweizer Staatsangehörige	5
Art. 11	Bürgerrechtsentlassung	5
Art. 12	Einbürgerungsgebühren ausländische Staatsangehörige	5
Art. 13	Ehrenbürgerrecht	6
Art. 14	Gastgewerbebewilligungen	6

3. Bau und Werke

Art. 15	Baurechtliche Stammbewilligung	6
Art. 16	Reduktion und Erhöhung Stammbewilligungsgebühren	7
Art. 17	Nebenbewilligung	7
Art. 18	spezielle Bedingungen und Auflagen	8
Art. 19	Baukontrollen und Abnahmen	8
Art. 20	Baurechtliche Spezialentscheide	9
Art. 21	Amtliche Publikation	9
Art. 22	Zustellung baurechtliche Entscheide	9
Art. 23	Kosten Grundbuchgeometer	9
Art. 24	Periodische Kontrollen	9
Art. 25	Baurechtliche und feuerpolizeiliche Einzelbewilligungen	10
Art. 26	Hausnummerierung	10

4. Sicherheit und Bevölkerung

4.1 Einwohnerkontrolle

Art. 27	Meldegebühren	10
Art. 28	Auszüge aus dem Einwohnerregister, Zeugnisse, Bescheinigungen	11
Art. 29	Adressauskünfte	11

4.2 Gemeindepolizei

Art. 30	Polizeiliche Bewilligungen	11
Art. 31	Ausweisverlust	12
Art. 32	Fundbüro	12
Art. 33	Verkehrs- und Aussendienst	12
Art. 34	Hundeabgabe	12

5. Steuern

Art. 35	Ausweise und Bescheinigungen	12
Art. 36	Kopien aus Steuerakten	13
Art. 37	Verkehrswertberechnung Liegenschaften	13

6. Soziales

Art. 38	Betriebsbewilligung Kita/Hort	13
Art. 39	Bescheinigungen	13

7. Gemeindeammannamt

Art. 40	Schreibgebühren	13
Art. 41	Zustellgebühren	13
Art. 42	Zwangsweise Vorführung	13
Art. 43	Amtliche Befunde	14
Art. 44	Amtliche Zustellungen	14
Art. 45	Amtliche Beglaubigungen	14
Art. 46	Gerichtliche Verbote	14
Art. 47	Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen	14
Art. 48	Freiwillige öffentliche Versteigerung	14

8. Benützungsgebühren

Art. 49	Benützung öffentlicher Grund	15
Art. 50	Parkgebühren	15
Art. 51	Dorfplatz	16
Art. 52	Festplatz Werd	16
Art. 53	Infrastruktur	16
Art. 54	Bauwasser	17
Art. 55	Bibliothek	17
Art. 56	Hallenbad	17

9. Schlussbestimmungen

Art. 55	Inkrafttreten	19
Art. 56	Aufhebung bisheriges Recht	19

Gestützt auf die Verordnung über die Grundsätze der Gebührenerhebung vom 4. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Allgemeine Verwaltung

Art. 1

- ¹ Für besondere Bemühungen im Interesse von privaten oder juristischen Personen, Parteien, Vereinen usw. wird eine dem Zeitaufwand entsprechende Gebühr/Entschädigung erhoben. Der Ansatz beträgt Fr. 120.00 je Mitarbeiter und Stunde sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Abrechnung erfolgt pro angebrochene Viertelstunde. Dienstleistungen von Mitarbeitenden (Art. 5 VO GBE)
- ² Darin nicht inbegriffen sind die allfällige Mehrwertsteuer, Nebenkosten für Kopien, Materialkosten, Fahrspesen, Telefonkosten etc. Diese werden zusätzlich verrechnet.

Art. 2

Der Verwaltungskostenzugschlag für Leistungen Dritter beträgt 25 % des Rechnungsbetrages, jedoch mindestens Fr. 100.00. Leistungen Dritter (Art. 18 VO GBE)

Art. 3

Für die Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten zur Gewährung des Informationszugangs sowie für die Teilnahme am Informationszugang werden Gebühren nach Art. 1 dieser Verordnung erhoben. Zugang zu Informationen (Art. 19 VO GBE)

Art. 4

- Zustellung von Dokumenten, wenn nicht per Post zustellbar 50.00 Polizeiliche Zustellungen (Art. 17 VO GBE)

Art. 5

Für im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit oder einer Dienstleistung anfallende Fahrkosten: Fahrspesen (Art 3 VO GBE)

- für das Auto; pro gefahrenem Kilometer 1.00

- für den öffentlichen Verkehr effektiv

Art. 6

Für im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit oder einer Dienstleistung anfallende Telefonkosten: Telefonkosten (Art. 3 VO GBE)

- pro Telefon 2.00

Art. 7

- A4 – Fotokopie je bedruckte Seite 1.00 Fotokopien und Ausdrücke

- A3 – Fotokopie je bedruckte Seite 2.00 (Art. 3 VO GBE)

Für Ausdrücke, für die nichts anderes geregelt ist, gelten die Ansätze singgemäss.

Art. 8

Gebühren, gemäss dieser Verordnung ab einem Betrag von Fr. 30.00, können gegen Rechnung beglichen werden. Gebühren unter einem Betrag von Fr. 30.00 sind bar zu begleichen.

Rechnungs-
stellung

(Art. 12 VO GBE)

Art. 9

- 1. Zahlungsaufforderung bei versäumter Zahlung
- 2. Zahlungsaufforderung bei versäumter Zahlung

10.00

20.00

Zahlungsaufforderung

(Art. 15 VO GBE)

2. Präsidiales

Art. 10

¹ Behandlungsgebühren

- pro Person 250.00
- für im Einbürgerungsgesuch enthaltene Kinder unter 16 Jahre gebührenfrei

² Bearbeitungsgebühr

- bei Rückzug oder Abschreibung des Einbürgerungsgesuches pro Gesuch 100.00
- bei Ablehnung des Einbürgerungsgesuches pro Gesuch 150.00

Einbürgerungs-
gebühren
Schweizer
Staatsangehörige

(Art. 20 VO GBE)

Art. 11

Behandlungsgebühr

- pro Person 250.00
- für im Gesuch enthaltene Kinder unter 16 Jahre gebührenfrei

Bürgerrechts-
entlassung

(Art. 20 VO GBE)

Art. 12

¹ Behandlungsgebühren

- pro Person ab dem vollendeten 25 Altersjahr 500.00
- pro Person bis zum vollendeten 25 Altersjahr 250.00
- für im Einbürgerungsgesuch enthaltene Kinder unter 16 Jahre gebührenfrei

² Bearbeitungsgebühr

- bei Rückzug oder Abschreibung des Einbürgerungsgesuches pro Gesuch 200.00
- bei Ablehnung des Einbürgerungsgesuches pro Gesuch 300.00

Einbürgerungs-
gebühren
ausländische
Staatsangehörige

(Art. 20 VO GBE)

³ Die Kosten für die Standortbestimmungen im Einbürgerungsverfahren sind in der Behandlungs- und Bearbeitungsgebühr nicht enthalten und werden separat und ohne Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.

Art. 13

Für die Erteilung des Ehrenbürgerrechts werden keine Behandlungs-, Bearbeitungs- oder Publikationsgebühren erhoben.

Ehrenbürgerrecht

Art. 14

Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühr pro Patent

- Gastwirtschaftspatent	900.00	Gastgewerbe- bewilligungen
- Klein-/Mittelverkaufspaten	450.00	(Art. 21 VO GBE)
- befristetes Patent für vorübergehende Betriebe	200.00	

3. Bau und Werke

Art. 15

¹ Behandlungsgebühren

- Neubau Einfamilienhaus	4'800.00	
- Neubau Doppel- oder Reiheneinfamilienhaus (je Hauseingang)	3'800.00	
- Neubau Mehrfamilienhaus	4'800.00	
- zusätzlich pro Wohnung	750.00	
- Neubau Gewerbegebäude	4'800.00	
- zusätzlich pro 100m ² Nutzfläche	750.00	
- Neubau Unterniveaugarage	1'000.00	
- zusätzlich pro Abstellplatz	150.00	
- An-/Ausbauten, Kleinbauten, Aufstockungen etc. (pro Raum)	150.00-1'000.00	
- Umbauten im Gebäudeinnern	150.00-1'000.00	
- Äussere Umbauten (z.B. Fassadenveränderungen, energetische Sanierungen etc.)	400.00-2'500.00	Baurechtliche Stammbe- willigung
- Nutzungsänderungen	150.00-1'000.00	
- Dachaufbauten und Dachflächenfenster	150.00-1'000.00	(Art. 24 VO GBE)
- Reklameanlagen je Reklamestelle	150.00-1'000.00	
- Antennen- und Funkanlagen	150.00-2'000.00	
- Offener Parkplatz (pro Parkplatz)	150.00	
- weitere untergeordnete Bauvorhaben je nach Bedeutung	150.00-1'000.00	

² Umfasst ein Baugesuch mehrere bewilligungspflichtige Tatbestände, werden die Gebühren für die einzelnen Bauvorhaben addiert.

³ Bei Areal- oder Gesamtüberbauungen, Terrassensiedlungen, Hochhäusern und ähnlichen Überbauungsformen wird die Gebühr für die Stammbeurteilung nach Anzahl und Art der Einzelbauten berechnet.

Art. 16

- 1 Die Gebühren für die Stammbewilligungen reduzieren sich um 10 %, wenn der baurechtliche Entscheid mit sämtlichen Nebenbewilligungen (z.B. Wasser- und Kanalisationsanschluss, Sanitärschema, Private Kontrolle, Schutzraum etc.) koordiniert und erlassen werden kann.
- 2 Die Gebühren für die Stammbewilligung erhöhen sich um 10 %, wenn mit kantonalen Instanzen ein koordiniertes Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist.
- 3 Die Gebühren für die Stammbewilligungen erhöhen sich um weitere 20 %, wenn das Bauvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Reduktion und
Erhöhung
Stammbewil-
ligungsgebühren
(Art. 24 VO GBE)

Art. 17

Behandlungsgebühren

- Kanalisationsanschlussgesuch	in Stammbewilligung	
- Wasseranschlussgesuch	in Stammbewilligung	
- Sanitärschema für EFH		250.00
- Sanitärschema für MFH und Gewerbebauten		500.00
- Farb- und Materialkonzept	in Stammbewilligung	
- Umgebungs- und Bepflanzungsplan	in Stammbewilligung	
- Schutzraumgesuch		
- je Wohneinheit EFH, DFH, RFH bei Schutzraumbaupflicht		1'400.00
- für MFH und Gewerbebauten bei Schutzraumbaupflicht		1'400.00
- Zuschlag pro Wohnung bei Schutzraumbaupflicht		200.00
- bei Befreiung von der Schutzraumbaupflicht mit Ersatzabgabepflicht		400.00
- Wärmetechnische Anlage		
- je Wohneinheit EFH, DFH, RFH Öl- und Holzheizungen (inkl. Tank bzw. Silo)		1'100.00
- für MFH und Gewerbebauten für Öl- und Holzheizungen (inkl. Tank und Silo)		1'400.00
- je Wohneinheit bei EFH, DFH, RFH für Gasheizungen oder Wärmepumpen		700.00
- für MFH und Gewerbebauten für Gasheizungen oder Wärmepumpen		1'000.00
- pro Cheminée/Cheminéeofen		300.00
- Private Kontrolle nach BBV I	in Stammbewilligung	
- Behördliche Kontrollen nach BBV I	nach Aufwand gem. Art. 1 und 2 Gebührentarif	
- Beförderungs- und Aufzugsanlagen	nach Aufwand gem. Richtlinien	

Nebenbe-
willigungen
(Art. 24 VO GBE)

- | | |
|--|--------|
| - zusätzlich Verwaltungskostenzuschlag für 1. Anlage | 200.00 |
| - zusätzlich Verwaltungskostenzuschlag für jede weitere Anlage | 50.00 |

Art. 18

- ¹ Für nachgesuchte Ausnahmegewilligungen, welche mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden sind, kann eine zusätzliche Gebühr bis Fr. 1'000.00 erhoben werden.
- spezielle Bedingungen und Auflagen
(Art. 24 VO GBE)

Art. 19

Behandlungsgebühren

- | | | |
|--|---|----------------------------|
| - Baufreigabe | in Stammbewilligung | |
| - Baustelleninstallation | in Stammbewilligung | |
| - Regelmässige Baustellenkontrolle | in Stammbewilligung | |
| - Armierung Schutzraum | in Nebenbewilligung | |
| - Rohbaukontrolle | in Stammbewilligung | |
| - Umgebungs- und Bepflanzung | in Stammbewilligung | |
| - Bezugsbewilligung | in Stammbewilligung | |
| - Schlusskontrolle | in Stammbewilligung | |
| - Ausführung private Kontrolle nach BBV I | in Stammbewilligung | |
| - Ausführung behördliche Kontrollen nach BBVI | nach Aufwand gem.
Art. 1 und 2 Gebührentarif | |
| - Wasseranschluss (inkl. Einmessung) | in Stammbewilligung | Baukontrollen und Abnahmen |
| - Kanalisationsanschluss, Sanitäranlagen (inkl. Einmessung) | in Stammbewilligung | (Art. 24 VO GBE) |
| - Wärmetechnische Anlage | in Nebenbewilligung | |
| - Beförderungs- und Aufzugsanlage | nach Aufwand gem. Richtlinien | |
| - zusätzlich Verwaltungskostenzuschlag für Inbetriebnahme und 1. Nachkontrolle | in Nebenbewilligung | |
| - zusätzlich Verwaltungskostenzuschlag für 2. Nachkontrolle | | 100.00 |
| - zusätzlich Verwaltungskostenzuschlag ab 3. Nachkontrolle | | 200.00 |
| - Baugerüst | Eigenverantwortung
Bauherrschaft/Unternehmer | |

Art. 20

Behandlungsgebühren

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| - Vorentscheid | nach Aufwand gem.
Art. 1 und 2 Gebührentarif | |
| - Rückzug eines Baugesuches | nach Aufwand gem.
Art. 1 und 2 Gebührentarif | |
| - Abschreibung Stammbewilligung | nach Aufwand gem.
Art. 1 und 2 Gebührentarif | Baurechtliche
Spezial-
entscheide |
| - Parzellierungen | nach Aufwand gem.
Art. 1 und 2 Gebührentarif | (Art. 26 VO GBE) |
| - Wiedererwägungsgesuche | nach Aufwand gem.
Art. 1 und 2 Gebührentarif | |
| - Verweigerung | 50% der Stammbewilligung | |

Art. 21

Für amtliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des Kantons Zürich wird eine pauschale Gebühr von Fr. 100.00 erhoben.

Amtliche
Publikation

(Art. 24 VO GBE)

Art. 22

Für die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Drittpersonen wird eine einmalige Gebühr von Fr. 50.00 erhoben. Diese wird mit dem Versand der Stammbewilligung in Rechnung gestellt. Nachfolgeentscheide sind kostenlos.

Zustellung
baurechtliche
Entscheide

(Art. 24 VO GBE)

Art. 23

Die Aufwendungen und Kosten für das Einmessen des Schnurgerüstes und die Nachführung des Vermessungswerkes etc. durch den Grundbuchgeometer werden separat und ohne Verwaltungskostenzugschlag in Rechnung gestellt.

Kosten
Grundbuch-
geometer

(Art. 3 VO GBE)

Art. 24

Behandlungsgebühren

- | | | |
|------------------------------------|---|---|
| - Feuerpolizei | nach Aufwand gem.
Art. 1 und 2 Gebührentarif | |
| - Beförderungs- und Aufzugsanlagen | nach Aufwand gem.
Art. 1 und 2 Gebührentarif | Periodische
Kontrollen

(Art. 24 VO GBE) |
| - Schutzraum | nach Aufwand gem.
Art. 1 und 2 Gebührentarif | |

Art. 25

Behandlungsgebühren

- | | | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligung und Kontrolle für Lagerung und Verkauf von Feuerwerk - Bewilligung und Kontrolle von Dekorationen | <p>nach Aufwand gem.
Art. 1 und 2 Gebührentarif</p> <p>nach Aufwand gem.
Art. 1 und 2 Gebührentarif</p> | <p>Baurechtliche und feuerpolizeiliche Einzelbewilligung</p> <p>(Art. 24 VO GBE)</p> |
|--|---|--|

Art. 26

Lieferung und Montage Hausnummernschild

- | | | |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - pro Schild - Spezielle Hausnummernschilder auf Wunsch des Bauherrn | <p>200.00</p> <p>nach Aufwand gem.
Art. 1 und 2 Gebührentarif</p> | <p>Hausnummerierung</p> <p>(Art. 18 VO GBE)</p> |
|---|---|---|

4. Sicherheit und Bevölkerung

4.1 Einwohnerkontrolle

Art. 27

Meldegebühren pro erwachsene Person

- | | | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - 1. Aufforderung zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels sowie zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften - 2. Aufforderung zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels und zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften - Anmeldung Niederlassung (damit abgegolten Adressänderung innerhalb Gemeinde und Abmeldung) - Erstmalige Anmeldung Wochenaufenthalt (damit abgegolten, Adressänderung innerhalb Gemeinde und Abmeldung) - Wiederholte Anmeldung Wochenaufenthalt - Elektronische Umzugsmeldung | <p>30.00</p> <p>60.00</p> <p>40.00</p> <p>100.00</p> <p>100.00</p> <p>40.00</p> | <p>Meldegebühren</p> <p>(Art. 25 VO GBE)</p> |
|--|---|--|

Art. 28

Bearbeitungsgebühr für Auszüge aus dem Einwohnerregister, Zeugnisse und Bescheinigungen pro Person

- Duplikat Meldebestätigung	30.00	Auszüge aus dem Einwohnerregister, Zeugnisse Bescheinigung (Art. 25 VO GBE)
- Aufenthaltsausweis	30.00	
- Wohnsitzbescheinigung	30.00	
- Lebensbescheinigung	30.00	
- Handlungsfähigkeitszeugnis	30.00	
- Identitäts-/Personalienkontrolle Lernfahrausweis und Umtausch ausländischer Führerausweis, Generalabo SBB, SuisseID	20.00	

Art. 29

1 Auskünfte aus dem Einwohnerregister		
- Voraussetzungslose Auskünfte	15.00	
- wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird	30.00	
2 Bei Anfragen ohne materielles Interesse (Suche nach Familienangehörigen, ehemalige Klassenkameraden, Vereine usw.) kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.		Adressauskünfte (Art. 25 VO GBE)
3 Besondere Aufwendungen für Adressnachforschungen werden nach Aufwand gemäss Art. 1 dieser Verordnung verrechnet.		

4.2 Gemeindepolizei

Art. 30

1 Sonntagsverkäufe		
- Bewilligung und Kontrolle	500.00	
2 Ausnahmefahrbewilligung		
- pro Jahr	50.00	
- pro Tag	5.00	
4 dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde		Polizeiliche Bewilligungen (Art. 26 VO GBE)
- Bewilligungsgebühr	2'000.00	
- jährliche Kontrollgebühr	1'200.00	
5 Hinausschiebung der Schliessungsstunde im Einzelfall/pro Abend		
- bis 01.00 Uhr	100.00	
- bis 02.00 Uhr	150.00	
- bis 03.00 Uhr	200.00	
- bis 04.00 Uhr	300.00	

Art. 31

Verlustanzeige

- für Einwohnerinnen und Einwohner von Geroldswil	gebührenfrei	
- für Einwohnerinnen und Einwohner von Geroldswil im Wiederholungsfall	20.00	Ausweisverlust
- für Personen mit Wohnsitz ausserhalb Geroldswil	20.00	(Art. 9 und 27 VO GBE)
- für Personen mit Wohnsitz ausserhalb Geroldswil im Wiederholungsfall	30.00	

Art. 32

Vermittlungs- und Aushändigungsgebühr

- für registrierte Fundgegenständen	10.00	Fundbüro
- für verlorene Fahrzeugschilder	20.00	
- für entlaufene Hunde	60.00	(Art. 28 VO GBE)
- für verlorene/gestohlene Velos	20.00	

Art. 33

Einsatz der Gemeindepolizei für Verkehrsregelung, Signalisationen etc.

- für kommerzielle Anlässe	nach Aufwand gem. Art. 1 und 2	Verkehrs- und Aussendienst
- für Vereinsanlässe (Ortsvereine)	Gebührentarif gebührenfrei	(Art. 10 und 29 VO GBE)
- für öffentliche, nicht kommerzielle Anlässe	gebührenfrei	

Art. 34

1	Einschreibgebühr pro Hund		
	- bei fristgerechter Anmeldung	20.00	
	- bei verspäteter Anmeldung	40.00	Hundeabgabe
2	Abgabe pro Jahr und Hund inkl. Kantonsabgabe	190.00	(Art. 30 VO GBE)
3	Mutationen Amicus bei Versäumnis des Hundehalter	nach Aufwand gem. Art. 1 und § 17 HuV	

5. Steuern

Art. 35

Bearbeitungsgebühren für Ausweise und Bescheinigungen

- Steuerausweis pro Steuerperiode und Pflichtigen	40.00	
- Abklärungen im steuerlichen Belangen im Einbürgerungsverfahren	80.00	Ausweise und Bescheinigungen
- Bescheinigung über Steuerpflicht je Steuerpflichtigen	30.00	(Art. 33 VO GBE)
- übrige Bescheinigungen je Steuerpflichtigen	30.00	

Art. 36

Bearbeitungsgebühren

- | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|---------------|---------------------------|
| - Grundgebühr | nach Aufwand
Gebührentarif | gem. Art. 1 | Kopien aus
Steuerakten |
| - zusätzlich pro erstellte Fotokopie | gem. Art. 7 | Gebührentarif | (Art. 3 VO GBE) |

Art. 37

Bearbeitungsgebühren Verkehrswertberechnung

- | | | | |
|------------------------------------|-------------------------------|--------------|---|
| - pro Liegenschaft | nach Aufwand
Gebührentarif | gem. Art. 1 | Verkehrswert-
berechnung
Liegenschaften |
| - im Zusammenhang mit Grundsteuern | | gebührenfrei | (Art. 34 VO GBE) |

6. SozialesArt. 38²

- | | | | |
|---|--|--------|---------------------------------------|
| ¹ Behandlungs- und Bewilligungsgebühren | | | |
| - pro Bewilligung und Kindertagesstätte | | 500.00 | Betriebs-
bewilligung
Kita/Hort |
| ² Die Aufwendungen für die externe Krippen- und Hortevaluation werden dem Krippenbetreiber effektiv und ohne Verwaltungskostenzuschlag separat in Rechnung gestellt. | | | (Art. 35 VO GBE) |

Art. 39

Bearbeitungsgebühren für Bescheinigungen

- | | | | |
|--|--|-------|------------------|
| - über den Sozialhilfebezug pro Person/Familie | | 30.00 | Bescheinigungen |
| - übrige Bescheinigungen pro Person/Familie | | 30.00 | (Art. 36 VO GBE) |

7. Gemeindeammannamt

Art. 40

- | | | | |
|--|--|-------|-------------------------------------|
| - Ausfertigung Schriftstück (Original und Abschrift) je A4-Seite | | 15.00 | |
| - Einladungen zu einer Befundaufnahme, Einforderungen eines Kostenvorschusses, amtliche Zustellungen, Gebührenrechnungen usw., je A4-Seite | | 8.00 | Schreibgebühren
(Art. 38 VO GBE) |

Art. 41

Beim Versand von Dokumenten werden die effektiven Auslagen weiterverrechnet.

Zustellgebühren
(Art. 38 VO GBE)

Art. 42

- | | | | |
|------------------------------------|-------------------------------|-------------|--|
| - Polizeiliche Vorführungsaufträge | nach Aufwand
Gebührentarif | gem. Art. 1 | Zwangswise
Vorführung
(Art. 38 VO GBE) |
|------------------------------------|-------------------------------|-------------|--|

Art. 43

- Grundgebühr	150.00	
- Vollzugsgebühr	nach Aufwand gem. Art. 1 Gebührentarif	Amtliche Befunde (Art. 38 VO GBE)

In der Vollzugsgebühr sind die Aufwendungen für Fahr-, Warte- und Telefonzeiten sowie entsprechende Abklärungen und die Vorbereitungen enthalten.

Art. 44

1 Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten:		
- Eintragung und Zustellung inkl. 1 Gang	40.00	
- jeder weitere Gang	20.00	
2 Gerichtliche Vorladungen		
- Protokollierung und Zustellung inkl. 1 Gang	40.00	Amtliche Zustellungen (Art. 38 VO GBE)
- jeder weitere Gang	20.00	
3 Die Fahrkosten sind in den Gebührenansätzen enthalten.		

Art. 45

- Pro Originaldokument, -unterschrift oder -handzeichen, Abschrift, Auszug oder Kopie	30.00	Amtliche Beglaubigungen (Art. 38 VO GBE)
---	-------	--

Art. 46

- Grundgebühr für die Entgegennahme und Prüfung des Gesuches	150.00	Gerichtliche Verbote (Art. 38 VO GBE)
- Bearbeitungsgebühr	nach Aufwand gem. Art. 1 Gebührentarif	

Art. 47

- Grundgebühr für die Entgegennahme und Prüfung des Gesuchs	150.00	Sicherungs- massnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvoll- streckungen (Art. 38 VO GBE)
- Bearbeitungsgebühr für den Vollzug	nach Aufwand gem. Art. 1 Gebührentarif	

Art. 48

1 Unter der Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns:		
- Grundgebühr für die Entgegennahme des Auftrags	150.00	
- Erstellen der Steigerungsbedingungen	nach Aufwand gem. Art. 1 Gebührentarif	
2 Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber		
a) unter der Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns:		
- bei Fahrnisversteigerungen (vom Zuschlagspreis)	1.5 %	Freiwillige öffentliche Versteigerung (Art. 38 VO GBE)
- bei Grundstückversteigerungen	2.5 ‰	

b) unter der der Leitung und Verantwortung einer Privatperson, unter Mitwirkung des Gemeindevamanns:

- Anteil des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll 1 ‰

Die Schreibgebühren sind darin nicht enthalten und werden separat nach Art. 40 verrechnet.

³ Versteigerung

- Bereitstellung des Steigerungsgutes nach Aufwand gem. Art. 1 Gebührentarif
- Anwesenheit des Steigerungsleiters und von Hilfspersonen nach Aufwand gem. Art. 1 Gebührentarif
- Steigerungsprotokoll nach Aufwand gem. Art. 1 Gebührentarif

8. Benützungsgebühren

Art. 49

Für die Inanspruchnahme

- pro Tag und m2 1.00 Benützung öffentlicher Grund
- insgesamt mindestens 50.00 (Art. 39 VO GBE)

Art. 50¹

¹ Für die Benützung von öffentlichen Parkplätzen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Unterniveaugaragen Zentrum, Huebegg und Poststrasse

- Montag bis Sonntag von 0.00 – 24.00 Uhr
- bis 30 Minuten gebührenfrei
- 1. Stunde 1.00
- Jede weitere Stunde 1.00

Die Parkzeit ist unbeschränkt.

b) Aussenparkplätze im Zentrum Geroldswil und Fahrweidstrasse 49

- Montag bis Sonntag von 06.00 – 19.00 Uhr Parkgebühren
- bis 30 Minuten gebührenfrei (Art. 40 VO GBE)
- 1 Stunde 1.00

Die maximale Parkzeit beträgt 1 Stunde.

- Montag bis Sonntag von 19.00 – 06.00 Uhr
- 1 Stunde 1.00

Die Parkzeit ist unbeschränkt.

c) Aussenparkplätze Huebwiesenstrasse 31/33 (Denner)			
-	Montag bis Sonntag von 00.00 – 24.00 Uhr		
-	Erste 30 Minuten	gebührenfrei	
-	1 Stunde	1.00	
-	jede weitere Stunde	1.00	
Die Parkzeit ist unbeschränkt.			
2 An folgende Personengruppen werden gebührenpflichtige Parkkarten für die Unterniveaugarage Zentrum und Poststrasse abgegeben			
a) Jahresparkkarte			
-	Gemeindeangestellte (Beschäftigungsgrad 51 % oder mehr)	480.00	
-	Gemeindeangestellte (Beschäftigungsgrad 50 % oder weniger)	240.00	
-	Angestellte von öffentlichen oder halböffentlichen Anstalten sowie Angestellte von in Liegenschaften im Zentrum eingemieteten Unternehmern öffentlicher Grundeigentümer	840.00	
-	Gemeinderat und Friedensrichter	gebührenfrei	
b) Tagesparkkarten			
-	Handwerker und Lieferanten, die im Zentrum tätig sind	5.00	
-	Gäste des Hotel Geroldswil	7.00	
Art. 51			
1 Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren			
-	pro Anlass	50.00	
2 Benützungsgebühr			
-	pro Tag und Anlass	150.00	Dorfplatz (Art. 39 VO GBE)
3 Besonderer Aufwand seitens Gemeinde (Auf-/Abbau Bühne, Anlieferung Festbankgarnituren, Reinigung etc.) werden separat nach Aufwand gemäss Art. 1 dieser Verordnung zusätzlich in Rechnung gestellt.			
Art. 52			
Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren			Festplatz Werd
-	pro Tag und Anlass	150.00	(Art. 39 VO GBE)
Art. 53			
1 Ausleih-/Mietgebühren			
-	Absperr- und Signalisationsmaterial (pro Signal, Gitter etc.)	10.00	
-	Bühne inkl. Vorhang	200.00	
-	Marktstände pro Stück	20.00	Infrastruktur
-	Sitzgarnituren pro Garnitur	20.00	(Art. 41 VO GBE)
2 Transportgebühren für den An- und Rücktransport			
		150.00	

- ³ Bei Defekt oder Verlust des Materials werden die effektiven Kosten für den Ersatz verrechnet.

Art. 54

Bezugsgebühren

- | | | |
|--|--------|------------------|
| - Bauvorhaben allgemein bis Bauvolumen <= 500 m ³ | 300.00 | Bauwasser |
| - zusätzlich je weitere 100 m ³ Bauvolumen | 60.00 | (Art. 42 VO GBE) |
| - Kleinbauten | 140.00 | |

Art. 55

- ¹ Für die Benützung und Ausleihe sämtlicher Medien wird eine Jahresgebühr pro Person erhoben:

- | | | |
|-----------------------------|--------------|--|
| - Erwachsene | 30.00 | |
| - Jugendliche 12 – 18 Jahre | 10.00 | |
| - Kinder unter 12 Jahren | gebührenfrei | |

Bibliothek

- ² Bei Überschreiten der Ausleihdauer wird kostenpflichtig gemahnt:

(Art. 43 VO GBE)

- | | |
|--|-------|
| a) Mahngebühr für DVD, PC- und PS-Spiele | |
| - pro Öffnungstag | 5.00 |
| b) Mahngebühr übrige Medien | |
| - 1. Mahnung | 5.00 |
| - 2. Mahnung | 10.00 |
| - 3. Mahnung | 50.00 |

Art. 56

Es gelten folgende Benützungsgebühren:

a) Einzeleintritte Hallenbad

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| - Erwachsene einheimische | 6.00 |
| - Erwachsene auswärtige | 7.00 |
| - Kinder 6-16 Jahre einheimische | 3.00 |
| - Kinder 6-16 Jahre auswärtige | 3.50 |
| - Kinder unter 6 Jahren | gebührenfrei |

b) Einzeleintritte Sauna ab 18 Jahren (inkl. Hallenbad)

- | | | |
|---------------------------|-------|------------------|
| - Erwachsene einheimische | 18.00 | Hallenbad |
| - Erwachsene auswärtige | 20.00 | (Art. 44 VO GBE) |

c) Mehrfacheintritte Hallenbad (übertragbar)

- | | |
|---|-------|
| - 12er Abo Erwachsene einheimische | 66.00 |
| - 12er Abo Erwachsene auswärtige | 77.00 |
| - 12er Abo Kinder 6-16 Jahre einheimische | 33.00 |
| - 12er Abo Kinder 6-16 Jahre auswärtige | 38.00 |

d) Mehrfacheintritte Sauna ab 18 Jahren (inkl. Hallenbad)

- | | |
|------------------------------------|--------|
| - 12er Abo Erwachsene einheimische | 180.00 |
| - 12er Abo Erwachsene auswärtige | 220.00 |

e) Hallenbad Abonnemente (persönlich nicht übertragbar)	
- 3 Monate Erwachsene einheimische	75.00
- 3 Monate Erwachsene auswärtige	100.00
- 3 Monate Kinder 6-16 Jahre einheimische	35.00
- 3 Monate Kinder 6-16 Jahre auswärtige	50.00
- 3 Monate AHV/IV, Lernende, Studenten einheimische	55.00
- 3 Monate AHV/IV, Lernende, Studenten auswärtige	75.00
- 6 Monate Erwachsene einheimische	110.00
- 6 Monate Erwachsene auswärtige	150.00
- 6 Monate Kinder 6-16 Jahre einheimische	55.00
- 6 Monate Kinder 6-16 Jahre auswärtige	75.00
- 6 Monate AHV/IV, Lernende, Studenten einheimische	80.00
- 6 Monate AHV/IV, Lernende, Studenten auswärtige	110.00
- 12 Monate Erwachsene einheimische	190.00
- 12 Monate Erwachsene auswärtige	240.00
- 12 Monate Kinder 6-16 Jahre einheimische	90.00
- 12 Monate Kinder 6-16 Jahre auswärtige	120.00
- 12 Monate AHV/IV, Lernende, Studenten einheimische	140.00
- 12 Monate AHV/IV, Lernende, Studenten auswärtige	190.00
- Familie (1 Erwachsener + 1 Kind) einheimische	210.00
- für jedes weitere Kind 50 % vom Abonnementspreis	
- Familie AHV/IV (1 Erwachsener + 1 Kind) einheimische	190.00
- für jedes weitere Kind 50 % vom Abonnementspreis	
- Familie (1 Erwachsener + 1 Kind) auswärtige	270.00
- für jedes weitere Kind 50 % vom Abonnementspreis	
- Familie AHV/IV (1 Erwachsener + 1 Kind) auswärtige	240.00
- für jedes weitere Kind 50 % vom Abonnementspreis	
f) Generalabonnemente (Hallenbad + Sauna)	
- 6 Monate Erwachsene einheimische	320.00
- 6 Monate Erwachsene auswärtige	400.00
- 6 Monate AHV/IV, Lernende, Studenten einheimische	290.00
- 6 Monate AHV/IV, Lernende, Studenten auswärtige	370.00
- 12 Monate Erwachsene einheimische	480.00
- 12 Monate Erwachsene auswärtige	600.00
- 12 Monate AHV/IV, Lernende, Studenten einheimische	430.00
- 12 Monate AHV/IV, Lernende, Studenten auswärtige	550.00
g) Gewerbeabonnement Hallenbad (örtliches Gewerbe; übertragbar)	
- 12 Monate für Mitarbeitende	240.00
h) Hotelgäste	
- Hallenbad	gebührenfrei
- Sauna	5.00
i) Dauermiete Schliessfach	
- 12 Monate einheimische	50.00
- 12 Monate auswärtige	60.00

j) Bahnmiete	
- Ortsvereine (nicht kommerziell)	gebührenfrei
- Vereine, Organisationen (nicht kommerziell) pro Stunde	40.00
- Vereine, Organisationen (kommerziell) pro Stunde	75.00

9. Schlussbestimmungen

Art. 57

Dieser Gebührentarif wurde mit GRB 102 vom 4. Dezember 2017 genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Inkrafttreten

Art. 58

Mit Inkrafttreten werden alle bisherigen und diesem Gebührentarif widersprechende Beschlüsse und Anordnungen aufgehoben. Aufhebung
bisheriges Recht
(Art. 48 VO GBE)

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Gregor Jurt
Gemeindeschreiber

¹ Änderungen festgesetzt an der Gemeinderatssitzung vom 6. April 2020.

² Änderungen festgesetzt an der Gemeinderatssitzung vom 12. Oktober 2020.